VETERANEN TURNVERBAND LUZERN OB- UND NIDWALDEN



Satzungen

Ausgabe 2013

Wenn im folgenden Text männliche Personen- oder Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Veteranen Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die Gründung erfolgte am 3. Dezember 1944 in Root. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Obmanns.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Turnerinnen und Turner im Verbandsgebiet, die Pflege der Turnkameradschaft und die finanzielle Unterstützung der Turnerjugend. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandten sportlichen Zielsetzungen anschliessen. Er ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und dadurch auch des Schweiz. Turnverbandes STV.

Art. 4

Als Mitglieder können Turnerinnen und Turner aufgenommen werden, sich über frühere oder gegenwärtige aktive Tätigkeit im Turnen ausweisen und bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch den Eintritt in eine dem Verein angeschlossene Ortsgruppe und auf Antrag der Obmannschaft an der nächstfolgenden Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde kann ein Mitglied mit besonderen Verdiensten zum Ehrenveteran ernennen.

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen sowie den Anordnungen der Obmannschaft zu unterziehen, Beschlüsse zu akzeptieren und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6

Der Austritt ist möglich durch schriftliche Erklärung, jeweils spätestens auf den 31. Dezember, an den Ortsgruppen-Obmann oder an den kantonalen Obmann. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Obmannschaft ausgeschlossen werden. Die Meldung hat an das auszuschliessende Mitglied und an den Ortsgruppenobmann zu erfolgen.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Landsgemeinde
- b) die Obmannschaft
- c) die Ortsgruppen-Obmännerversammlung
- d) die Kontrollstelle

Art. 8

Oberstes Organ ist die Landsgemeinde. Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr einzuberufen, normalerweise am Auffahrtstag, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte und überdies dann, wenn die Obmannschaft es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

Art. 9

Die Obmannschaft umfasst mindestens 5 Mitglieder die von der Landsgemeinde für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Obmann wird durch die Landsgemeinde gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Obmannschaft selbst.

Art. 10

Die Mitglieder sind in Ortsgruppen gegliedert. Jede Ortsgruppe bestimmt ihren Ortsgruppen-Obmann und einen Stellvertreter. Die Ortsgruppen-Obmänner amten als Vertrauensleute und Bindeglieder zur Obmannschaft und bilden die Ortsgruppen-Obmännerversammlung. Diese wird zur Vorbereitung der Landsgemeinde oder Beratung wichtiger Geschäfte durch die Obmannschaft oder wenn ein Fünftel der Obmänner es verlangen, einberufen.

Jeder teilnehmende Obmann und/oder Obmann-Stellvertreter hat eine Stimme.

Art. 11

Die Landsgemeinde wählt alljährlich zwei Mitglieder aus verschiedenen Ortsgruppen als Kontrollstelle. Die Mitglieder der Kontrollstelle können wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 12

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch den durch die Landsgemeinde alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag, sowie freiwilligen Zuwendungen und Spenden. Der Landsgemeinde ist alljährlich ein Budget vorzulegen und beschliessen zu lassen.

Art. 13

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

VI. Satzungsänderungen und Auflösung

Art. 15

Diese Satzungen können durch die Landsgemeinde mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Art. 16

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Landsgemeinde und mit Zustimmung von zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Die auflösende Landsgemeinde beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu Gunsten von turnerischen Vereinen oder Tätigkeiten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Reglemente ordnen die Pflichten und Kompetenzen der Landsgemeinde, der Obmannschaft, der Ortsgruppen-Obmännerversammlung, des Förderungsfonds, der Kontrollstelle und der Reisekommission, ebenso den Unterhalt, Aufbewahrung und die Benützung der Fahne und des Archives. Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung ist zuständig für die Teil- oder Totalrevision der Reglemente.

Art. 18

Diese Satzungen sind auch gültig für die Ortsgruppen und können durch diese erweitert werden, dürfen aber diesen Satzungen nicht wiedersprechen.

Art. 19

Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Landsgemeinde sofort in Kraft und ersetzten alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt an der Landsgemeinde vom 09. Mai 2013 in Neuenkirch.

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN, OB- UND NIDWALDEN

Der Obmann: Der Statthalter: Karl Tschuppert, Ettiswil Lino Robertini, Büron